

# Tarifverträge für das Baugewerbe 2016/2017

Gewerbliche Arbeitnehmer  
und  
Angestellte/Poliere



Rudolf Müller



ZENTRALVERBAND  
DEUTSCHES  
BAU GEWERBE

ZDB

## **Tarifverträge für das Baugewerbe 2016/2017**

Hrsg.: Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V.



# Tarifverträge für das Baugewerbe 2016/2017

**Gewerbliche Arbeitnehmer  
und  
Angestellte/Poliere**



Redaktionelle Leitung:  
**RA Harald Schröder, Berlin**

Herausgeber:  
**Zentralverband Deutsches  
Baugewerbe e. V.**



Rudolf Müller



ZENTRALVERBAND  
DEUTSCHES  
BAUGEWERBE **ZDB**

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln 2016  
Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Das vorliegende Werk wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Verlag und Autor können dennoch für die inhaltliche und technische Fehlerfreiheit, Aktualität und Vollständigkeit des Werkes keine Haftung übernehmen.

Wir freuen uns, Ihre Meinung über dieses Fachbuch zu erfahren. Bitte teilen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Fragen per E-Mail: [fachmedien.bau@rudolf-mueller.de](mailto:fachmedien.bau@rudolf-mueller.de) oder Telefax: 0221 5497-6141 mit.

Umschlaggestaltung: Pizzicato Design-Agentur, Köln  
Satz: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, Erfstadt  
Druck und Bindearbeiten: Buchdruck Zentrum, Landshut  
Printed in EU

ISBN 978-3-481-03499-3 (Buch-Ausgabe)  
ISBN 978-3-481-03500-6 (E-Book als PDF)

---

## Geleitwort

Die Lohn- und Gehaltstarifverträge vom Juni 2014 sind durch die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt zum 30. April 2016 gekündigt worden. Gleichzeitig hat die Gewerkschaft eine Anhebung der Löhne, Gehälter um 5,9 % und der Ausbildungsvergütungen um pauschal 100,00 € pro Ausbildungsjahr gefordert. Zum Forderungspaket der Gewerkschaft gehörten sechs Punkte aus dem ungekündigten Bundesrahmentarifvertrag. Unter anderem forderte die Gewerkschaft eine neue Unterkunftsregelung für Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt.

Die Tarifverhandlungen für die rund 760.000 Beschäftigten im Bauhauptgewerbe konnten in der vierten Runde nach über 14 Stunden Nonstop-Verhandlung in Wiesbaden abgeschlossen werden. Es ist uns in diesem Jahr wieder gelungen, in freien Verhandlungen zu einem Abschluss zu finden.

Der neue Tarifvertrag hat eine Laufzeit von insgesamt 22 Monaten und gilt vom 1. Mai 2016 bis 28. Februar 2018. Im Tarifgebiet West werden die Löhne und Gehälter ab 1. Mai 2016 um 2,4 % und ab 1. Mai 2017 um weitere 2,2 % erhöht. Im Tarifgebiet Ost werden die Löhne und Gehälter ab 1. Mai 2016 um 2,9 % und ab 1. Mai 2017 um weitere 2,4 % erhöht. Der während der Verhandlungen bereits vereinbarte Nullmonat für den Mai musste zugunsten der niedrigeren prozentualen Erhöhung wieder aufgegeben werden. Die Ausbildungsvergütungen werden zum 1. Juni 2016 und 1. Juni 2017 degressiv gestaffelt erhöht. Hier konnten wir einen Laufzeitbeginn zum 1. Juni vereinbaren, sodass für Sie in den Betrieben die Abrechnung mit SOKA-BAU problemlos ist.

Für die Tätigkeit auf auswärtigen Baustellen werden die Arbeitgeber ab 1. Januar 2017 die Unterkünfte stellen. Anstelle der bisherigen Auslösung erhalten die Arbeitnehmer bei auswärtiger Übernachtung zukünftig einen Verpflegungszuschuss von arbeitstäglich 24,00 €.

Unsere Verhandlungskommission hat ihre Handlungsfähigkeit wieder unter Beweis gestellt. Unser Dank gilt daher zunächst den Mitgliedern der Kommission, die viele Stunden ausgeharrt und über vier Runden hart verhandelt haben, dass dieses Ergebnis so zustande gekommen ist.

Wir sind mit diesem Abschluss der Gewerkschaft weit entgegengekommen. Damit erhalten unsere Mitarbeiter aufgrund der niedrigen Inflationsrate eine deutliche Reallohnsteigerung und einen angemessenen Anteil an der Branchenentwicklung. Auch die Lohnangleichung Ost-West schreitet voran. Insbesondere durch die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen wird die Attraktivität der Branche weiter gesteigert.

Machen Sie sich also selbst ein Bild. Mit dieser Tarifbroschüre haben Sie als Unternehmer die Möglichkeit, sich authentisch über die Tarifpolitik Ihres Spitzenverbandes zu informieren. Wir freuen uns, dass dieses in diesem Jahr so möglich geworden ist, und bedanken uns bei allen Beteiligten dafür.

Zum Schluss wünschen wir Ihnen volle Auftragsbücher und gute Geschäfte.

Berlin, im Juni 2016

Frank Dupré

## Vorwort

Traditionell werden die Tarifverhandlungen im Baugewerbe auf der Bundesebene zwischen dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und der Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt geführt. Allerdings werden die Lohn- und Gehaltstarifverträge (mit Ausnahme des Mindestlohn-Tarifvertrages) nach wie vor für die beiden Tarifgebiete alte Bundesländer und neue Bundesländer getrennt abgeschlossen. Im Freistaat Bayern besteht eine eigenständige Gehaltsregelung, im Land Berlin werden eigenständige Lohn- und Gehaltstarifverträge abgeschlossen.

Nachdem die Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt die im Jahre 2014 abgeschlossenen Lohn- und Gehaltstarifverträge – mit Ausnahme des Mindestlohn-Tarifvertrages – nach einer zweijährigen Laufzeit zum 30. April 2016 gekündigt sowie eine Lohn- und Gehaltsforderung von 5,9 % und eine Erhöhung der tariflichen Ausbildungsvergütungen in allen Ausbildungsjahren von pauschal 100,00 € monatlich gefordert hatte, war auch eine neue Unterkunftsregelung Bestandteil der im Frühjahr 2016 geführten Tarifverhandlungen. Beide Seiten hatten ein Interesse an einer diesbezüglichen tariflichen Neuregelung, vor allem um die Attraktivität des Baugewerbes, in dem viele Arbeitnehmer am Ort der Baustelle übernachten müssen, zu erhöhen.

Nach vier Verhandlungen, die am 15. März 2016 begonnen hatten, konnte am 17. Mai 2016 in freien Verhandlungen eine Einigung über einen Tarifabschluss mit folgenden Eckpunkten erzielt werden:

1. Im Tarifgebiet West werden die Löhne und Gehälter zum 1. Mai 2016 um 2,4 % und zum 1. Mai 2017 um weitere 2,2 % erhöht.
2. Im Tarifgebiet Ost werden die Löhne und Gehälter zum 1. Mai 2016 um 2,9 % und zum 1. Mai 2017 um weitere 2,4 % erhöht.
3. Die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen wird von der prozentualen Erhöhung der Löhne und Gehälter abgekoppelt; sie erfolgt zum 1. Juni 2016 und zum 1. Juni 2017 um feste Euro-Beträge, die nach Ausbildungsjahren degressiv gestaffelt wurden.
4. Die Regelungen des § 7 BRTV/RTV Angestellte für Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt, an denen die Arbeitnehmer übernachten, wird wie folgt geändert:  
Der Arbeitgeber hat zukünftig eine ordnungsgemäße Unterkunft zu stellen und dem Arbeitnehmer anstelle der bisherigen Auslösung als Ersatz für den Verpflegungsmehraufwand einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 24,00 € je Arbeitstag zu zahlen. Durch Betriebsvereinbarung kann dieser auf bis zu 28,00 € je Arbeitstag erhöht werden.
5. Das nach dem früheren Tarifvertrag über Rentenbeihilfen im Baugewerbe, der am 31. Dezember 2015 außer Kraft getreten ist, zu gewährende Hinterbliebenengeld wird für Hinterbliebene von Versicherten, die bereits am 31. Dezember 2015 eine ZVK-Rentenbeihilfe erhalten haben, wieder eingeführt.

Über weitere von der Gewerkschaft in die Verhandlungen eingebrachte Forderungen konnte keine Einigung erzielt werden.

Die neuen Lohn- und Gehaltstarifverträge haben eine Laufzeit von 22 Monaten; sie treten am 1. Mai 2016 in Kraft und können zum 28. Februar 2018 gekündigt werden. Die neue Unterkunftsregelung tritt erst am 1. Januar 2017 in Kraft.

Um dem Leser einen schnellen inhaltlichen Überblick über die abgedruckten Tarifverträge und die einzelnen Tarifbestimmungen zu erleichtern, ist das Stichwortverzeichnis aktualisiert und überarbeitet worden.

Die Tarifbroschüre ist gegenüber früheren Ausgaben deutlich „schlanker“ geworden. Das ist zum einen auf eine „Verschlankung“ der Tarifverträge und zum anderen darauf zurückzuführen, dass auf den Neuabschluss von Tarifverträgen, die ihre flächendeckende Wirkung verloren haben, verzichtet wurde (z. B. die Tarifverträge für das Bauten- und Eisenschutzgewerbe).

Mit der mittlerweile bewährten Möglichkeit, die bis zur nächsten Ausgabe der Tarifbroschüre erfolgenden Änderungen von Tarifverträgen und gesetzlichen Bestimmungen über einen Online-Service zu beziehen (s. Anhang, Kapitel 9.10: Der kostenlose Online-Service), erhalten die Bezieher der Tarifbroschüre einen Zusatznutzen. Auch einige nur regional (z. B. in Bayern und Berlin) geltende Tarifverträge können über diesen Online-Service bezogen werden.

Der Inhalt der abgedruckten Tarifverträge erschließt sich dem juristischen Laien und Betriebspraktiker leider nicht immer allein aus dem Wortlaut. Vielmehr muss die Tarifgeschichte (d. h. das Zustandekommen der Tarifverträge) zu Hilfe genommen werden, um Sinn, Zweck und Inhalt von tariflichen Bestimmungen richtig auszulegen. Teilweise ist auch die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte heranzuziehen. Eine wichtige Hilfestellung für die in der betrieblichen Praxis zutreffende Auslegung der Tarifverträge stellt das ebenfalls von der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller herausgegebene Taschenbuch „Arbeits- und Tariffrecht kompakt“ dar.

Berlin, im Juni 2016

RA Harald Schröder, stellvertretender Hauptgeschäftsführer  
im Zentralverband Deutsches Baugewerbe

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	7
<b>1 Rahmentarifverträge</b>	13
1.1 <b>Bundesrahmentarifvertrag</b> für das Baugewerbe (BRTV) vom 4. Juli 2002 in der Fassung vom 10. Juni 2016	13
1.2 <b>Rahmentarifvertrag</b> für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) vom 4. Juli 2002 in der Fassung vom 10. Juni 2016	52
1.3 Tarifvertrag über die <b>Berufsbildung</b> im Baugewerbe (BBTV) vom 10. Dezember 2014	83
1.4 Tarifvertrag zur <b>Übernahme von Auszubildenden</b> im Baugewerbe vom 3. Mai 2013	101
1.5 Tarifvertrag über die <b>Altersteilzeit</b> im Baugewerbe (TV Altersteilzeit) vom 19. April 2000 in der Fassung vom 18. Dezember 2009	103
1.6 Rahmentarifvertrag für <b>Leistungslohn</b> im Baugewerbe vom 29. Juli 2005	109
1.7 Protokollnotiz vom 30. April 2015 zu § 3 Nr. 1.42 BRTV	117
<b>2 Zusatztarifverträge für Spezialgewerbebezweige</b>	119
2.1 Tarifvertrag für das <b>feuerungstechnische Gewerbe</b> vom 13. Dezember 2000 in der Fassung vom 16. November 2012	119
2.2 Tarifvertrag für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe ( <b>Isoliergewerbe</b> ) vom 25. Februar 2005	129
<b>3 Lohn- und Gehaltstarifverträge</b>	134
3.1 Tarifvertrag zur Regelung der <b>Mindestlöhne</b> im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 3. Mai 2013	134
3.2 Tarifvertrag zur Regelung der <b>Löhne und Ausbildungsvergütungen</b> im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder und des Landes Berlin ( <b>TV Lohn/West</b> ) vom 10. Juni 2016	139
3.3 Protokollnotiz vom 10. Juni 2016 zu § 9 Abs. 3 TV Lohn/West	147
3.4 Tarifvertrag zur Regelung der <b>Löhne und Ausbildungsvergütungen</b> im Baugewerbe im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin ( <b>TV Lohn/Ost</b> ) vom 10. Juni 2016	148

---

3.5	Tarifvertrag zur Regelung der <b>Gehälter und Ausbildungsvergütungen</b> für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder, des Landes Berlin und des Freistaates Bayern ( <b>TV Gehalt/West</b> ) vom 10. Juni 2016	156
3.6	Tarifvertrag zur Regelung der <b>Gehälter und Ausbildungsvergütungen</b> für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin ( <b>TV Gehalt/Ost</b> ) vom 10. Juni 2016	160
3.7	Tarifvertrag zur <b>Einführung neuer Lohnstrukturen</b> für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes vom 4. Juli 2002	165
3.8	Tarifvertrag zur <b>Einführung neuer Gehaltsstrukturen</b> für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes vom 20. Dezember 2001	168
3.9	Tarifvertrag über <b>Feuerungsbauzuschläge</b> im feuerungstechnischen Gewerbe vom 28. April 2011 in der Fassung vom 16. November 2012	172
<b>4</b>	<b>Tarifliche Zusatzleistungen</b>	176
4.1	Tarifvertrag über die Gewährung eines <b>13. Monatseinkommens</b> im Baugewerbe vom 21. Mai 1997 in der Fassung vom 29. Oktober 2003	176
4.2	Tarifvertrag über die Gewährung eines <b>13. Monatseinkommens</b> für die <b>Angestellten</b> des Baugewerbes vom 21. Mai 1997 in der Fassung vom 29. Oktober 2003	182
4.3	Tarifvertrag über die Gewährung <b>vermögenswirksamer Leistungen</b> zu Gunsten der <b>gewerblichen Arbeitnehmer</b> im Baugewerbe vom 1. April 1971 in der Fassung vom 15. Mai 2001	187
4.4	Tarifvertrag über die Gewährung <b>vermögenswirksamer Leistungen</b> für die <b>Angestellten</b> und <b>Poliere</b> des Baugewerbes vom 1. April 1971 in der Fassung vom 19. März 2002	191
<b>5</b>	<b>Sozialkassen-Tarifverträge</b>	195
5.1	Tarifvertrag über eine <b>Zusatzrente</b> (TV TZR) vom 15. Mai 2001 in der Fassung vom 31. März 2005	195
5.2	Tarifvertrag über eine zusätzliche <b>Altersversorgung</b> im Baugewerbe (TZA Bau) vom 5. Juni 2014 in der Fassung vom 10. Juni 2016	202
5.3	Tarifvertrag über das <b>Sozialkassenverfahren</b> im Baugewerbe (VTV) vom 3. Mai 2013 in der Fassung vom 24. November 2015	217

---

<b>6</b>	<b>Schlichtung im Baugewerbe</b>	242
	Schlichtungsabkommen für das Baugewerbe in der Bundesrepublik Deutschland vom 12. März 1979 in der Fassung vom 26. März 1993	242
<b>7</b>	<b>Ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft</b>	248
7.1	Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (Auszug aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch)	248
7.2	Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist ( <b>Baubetriebe-Verordnung</b> ) vom 28. Oktober 1980 in der Fassung vom 20. Dezember 2011	261
7.3	Verordnung über ergänzende Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld und die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in den Wintermonaten ( <b>Winterbeschäftigungs-Verordnung</b> ) vom 26. April 2006 in der Fassung vom 24. Juni 2013	266
<b>8</b>	<b>Arbeitsschutz im Baugewerbe</b>	271
8.1	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 in der Fassung vom 19. Juli 2010	271
8.2	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 in der Fassung vom 23. Dezember 2004	289
<b>9</b>	<b>Anhang</b>	294
9.1	Übersicht über die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge des Baugewerbes	294
9.2	Einschränkungen der Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge des Baugewerbes	296
9.3	Übersicht über die Lohnerhöhungen ( <b>alte Bundesländer</b> )	312
9.4	Übersicht über die Lohnerhöhungen ( <b>neue Bundesländer</b> )	314
9.5	Übersicht über die Mindestlöhne im Baugewerbe	315
9.6	Übersicht über die Entwicklung der Wochenarbeitszeit im Baugewerbe	316
9.7	Übersicht über die Entwicklung des Sozialkassenbeitrags und der gesetzlichen Winterbeschäftigungs-Umlage	317
9.8	Übersicht über die Zahl der Betriebe des Bauhauptgewerbes und die Zahl der Beschäftigten	319
9.9	Verzeichnis nicht abgedruckter Tarifverträge	321

9.10	+	Der kostenlose Online-Service	322
9.11		Anhang zum Tarifvertrag zur Einführung neuer Gehaltsstrukturen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes	323
9.12		Verzeichnis der Mitgliedsverbände des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB)	327
9.13		Stichwortverzeichnis	331

---

# **Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) vom 4. Juli 2002**

in der Fassung vom 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004,  
29. Juli 2005, 19. Mai 2006, 20. August 2007,  
31. Mai 2012, 17. Dezember 2012, 5. Juni 2014  
und 10. Juni 2016

Zwischen

dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.,  
Kronenstraße 55–58, 10117 Berlin,

dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.,  
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

und

der Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einstellungsbedingungen
- § 3 Arbeitszeit
- § 4 Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfall
- § 5 Lohn
- § 6 Erschwerniszuschläge
- § 7 Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Unterkunft
- § 8 Urlaub
- § 9 Freistellung zu Arbeitsgemeinschaften
- § 10 Sterbegeld
- § 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- § 12 Zutritt zu den Unterkünften
- § 13 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- § 14 Ausschlussfristen
- § 15 Besondere Lohn- und Arbeitsbedingungen für Spezialgewerbebezüge
- § 16 Durchführung des Vertrages
- § 17 Inkrafttreten und Laufdauer

## **§ 1 Geltungsbereich**

### **(1) Räumlicher Geltungsbereich:**

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### **(2) Betrieblicher Geltungsbereich:**

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

#### **Abschnitt I**

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

#### **Abschnitt II**

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die – mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen – der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

#### **Abschnitt III**

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I oder II erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung – mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen – gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen.

#### **Abschnitt IV**

Betriebe, in denen die nachstehend aufgeführten Arbeiten ausgeführt werden:

1. Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen;
2. Bauten- und Eisenschutzarbeiten;
3. technische Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere solche an technischen Anlagen, soweit nicht unter Abschnitt II oder III erfasst, einschließlich von Dämm-(Isolier-)Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
4. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses – unbeschadet der gewählten Rechtsform – für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, oder ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu einem Viertel der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und/oder die Werkstatt betreiben, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

### Abschnitt V

Zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören z. B. diejenigen, in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Grabenräumungs- und Fashinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
3. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen (z. B. Entfernen, Verfestigen, Beschichten von Asbestprodukten);
4. Bautrocknungsarbeiten, d. h. Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
5. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
6. Bohrarbeiten;
7. Brunnenbauarbeiten;
8. chemische Bodenverfestigungen;
9. Dämm-(Isolier-)Arbeiten (z. B. Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen;
10. Erdbewegungsarbeiten (Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen);
11. Estricharbeiten (unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen);
12. Fassadenbauarbeiten;
13. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der gewählten Rechtsform – durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden;
14. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
15. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;
16. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfugung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art;

17. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
18. Gleisbauarbeiten;
19. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der gewählten Rechtsform – die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
20. Hochbauarbeiten;
21. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
22. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
23. Maurerarbeiten;
24. Rammarbeiten;
25. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
26. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
27. Schalungsarbeiten;
28. Schornsteinbauarbeiten;
29. Spreng-, Abbruch- und Entrümmerungsarbeiten;
30. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden;
31. Stakerarbeiten;
32. Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, sofern mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der gewählten Rechtsform – der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird) sowie Pflasterarbeiten aller Art;
33. Straßenwalzarbeiten;
34. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabitarbeiten, einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
35. Terrazzoarbeiten;
36. Tiefbauarbeiten;
37. Trocken- und Montagebauarbeiten (z. B. Wand- und Deckeneinbau bzw. -verkleidungen, Montage von Baufertigteilen), einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
38. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
39. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;

40. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
41. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (z. B. Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
42. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden.

#### **Abschnitt VI**

Betriebe, soweit in ihnen die unter den Abschnitten I bis V genannten Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Betrieb im Sinne dieses Tarifvertrages ist auch eine selbstständige Betriebsabteilung. Als solche gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht von den Abschnitten I bis IV erfassten Betriebes baugewerbliche Arbeiten ausführt.

Werden in Betrieben des Baugewerbes in selbstständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

#### **Abschnitt VII**

Nicht erfasst werden Betriebe

1. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes,
2. des Dachdeckerhandwerks,
3. des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt,
4. des Glaserhandwerks,
5. des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
6. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
7. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt I bis V aufgeführten Art ausgeführt werden,
8. der Nassbaggerei, die von dem Rahmentarifvertrag des Nassbaggergewerbes erfasst werden,
9. des Parkettlegerhandwerks,
10. der Säurebauindustrie,
11. des Schreinerhandwerks sowie der Holz be- und Holz verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden,

12. des Klempnerhandwerks, des Gas- und Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes, des Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimaanlagenbaues, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
13. des Steinmetzhandwerks, soweit die in § 1 Nr. 2.1 des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 1. Dezember 1986 in der Fassung vom 28. August 1992 aufgeführten Tätigkeiten überwiegend ausgeübt werden.

### **(3) Persönlicher Geltungsbereich:**

Gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

## **§ 2\*)**

### **Einstellungsbedingungen**

Der Arbeitgeber hat nach § 2 des Nachweisgesetzes die wesentlichen Arbeitsbedingungen schriftlich festzuhalten. Dafür ist der im Anhang beigefügte Einstellungsbogen zu verwenden und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

## **§ 3**

### **Arbeitszeit**

#### **1. Allgemeine Regelung**

##### **1.1 Durchschnittliche Wochenarbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit im Kalenderjahr beträgt 40 Stunden.

##### **1.2 Tarifliche Arbeitszeit**

In den Monaten Januar bis März und Dezember beträgt die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen montags bis donnerstags 8 Stunden und freitags 6 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden (Winterarbeitszeit). In den Monaten April bis November beträgt die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen montags bis donnerstags 8,5 Stunden und freitags 7 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden (Sommerarbeitszeit).

##### **1.3 Arbeitszeitausgleich innerhalb von zwei Wochen**

Die nach betrieblicher Regelung an einzelnen Werktagen ausfallende Arbeitszeit kann durch Verlängerung der Arbeitszeit ohne Mehrarbeitszuschlag an anderen Werktagen innerhalb von zwei Kalenderwochen ausgeglichen werden (zweiwöchiger Arbeitszeit-

\*) Einstellungsbogen abgedruckt auf Seite 50 f.

**Rahmentarifvertrag  
für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes  
(RTV Angestellte) vom 4. Juli 2002**  
in der Fassung vom 29. Juli 2005, 20. August 2007,  
17. Dezember 2012, 5. Juni 2014 und 10. Juni 2016

Zwischen

dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.,  
Kronenstraße 55–58, 10117 Berlin,

dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.,  
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

und

der Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Arbeitsverhältnisses
- § 3 Arbeitszeit
- § 4 Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall,  
Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfall
- § 5 Gruppeneinteilung und Gehaltsregelungen
- § 6 Gehaltszahlung im Todesfall
- § 7 Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Unterkunft
- § 8 Freistellung zu Arbeitsgemeinschaften
- § 9 Versetzung
- § 10 Urlaub
- § 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- § 12 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- § 13 Ausschlussfristen
- § 14 Durchführung des Vertrages
- § 15 Inkrafttreten und Vertragsdauer

## **§ 1 Geltungsbereich**

### **(1) Räumlicher Geltungsbereich:**

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### **(2) Betrieblicher Geltungsbereich:**

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

#### **Abschnitt I**

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

#### **Abschnitt II**

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die – mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen – der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

#### **Abschnitt III**

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I oder II erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung – mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen – gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen.

#### **Abschnitt IV**

Betriebe, in denen die nachstehend aufgeführten Arbeiten ausgeführt werden:

1. Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen;
2. Bauten- und Eisenschutzarbeiten;
3. technische Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere solche an technischen Anlagen, soweit nicht unter Abschnitt II oder III erfasst, einschließlich von Dämm-(Isolier-)Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
4. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses – unbeschadet der gewählten Rechtsform – für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, oder ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu einem Viertel der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und/oder die Werkstatt betrei-

ben, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

5. Erfasst werden ferner überbetriebliche Ausbildungsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die überwiegend von Mitgliedsverbänden des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie oder des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes getragen werden und in denen nicht der BAT oder ein Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts i.S. des § 20 Abs. 2 Buchst. c BAT angewandt wird.

### Abschnitt V

Zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören z. B. diejenigen, in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Grabenräumungs- und Fächsinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
3. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen (z. B. Entfernen, Verfestigen, Beschichten von Asbestprodukten);
4. Bautrocknungsarbeiten, d. h. Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
5. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
6. Bohrarbeiten;
7. Brunnenbauarbeiten;
8. chemische Bodenverfestigungen;
9. Dämm-(Isolier-)Arbeiten (z. B. Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen;
10. Erdbewegungsarbeiten (Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen);
11. Estricharbeiten (unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen);
12. Fassadenbauarbeiten;
13. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unter-

- nehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der gewählten Rechtsform – durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden;
14. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
  15. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;
  16. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfugung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art;
  17. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
  18. Gleisbauarbeiten;
  19. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der gewählten Rechtsform – die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
  20. Hochbauarbeiten;
  21. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
  22. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
  23. Maurerarbeiten;
  24. Rammarbeiten;
  25. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
  26. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
  27. Schalungsarbeiten;
  28. Schornsteinbauarbeiten;
  29. Spreng-, Abbruch- und Entrümmungsarbeiten;
  30. Stahlbiege- und -flecharbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden;
  31. Stakerarbeiten;
  32. Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, sofern mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der gewählten Rechtsform – der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird) sowie Pflasterarbeiten aller Art;
  33. Straßenwalzarbeiten;

34. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabitzarbeiten, einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
35. Terrazzoarbeiten;
36. Tiefbauarbeiten;
37. Trocken- und Montagebauarbeiten (z. B. Wand- und Deckeneinbau bzw. -verkleidungen, Montage von Baufertigteilen), einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
38. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
39. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
40. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
41. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (z. B. Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
42. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden.

#### **Abschnitt VI**

Betriebe, soweit in ihnen die unter den Abschnitten I bis V genannten Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Betrieb im Sinne dieses Tarifvertrages ist auch eine selbstständige Betriebsabteilung. Als solche gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht von Abschnitt I bis IV erfassten Betriebes baugewerbliche Arbeiten ausführt.

Werden in Betrieben des Baugewerbes in selbstständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

#### **Abschnitt VII**

Nicht erfasst werden Betriebe

1. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes,
2. des Dachdeckerhandwerks,
3. des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt,
4. des Glaserhandwerks,
5. des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
6. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
7. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt I bis V aufgeführten Art ausgeführt werden,

---

# **Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 10. Dezember 2014**

Zwischen

dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.,  
Kronenstraße 55–58, 10117 Berlin,

dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.,  
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

und

der Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

### **Abschnitt I: Ansprüche des Auszubildenden**

§ 2 Ausbildungsvergütung

§ 3 Ausbildungsvergütung bei Verlängerung der Ausbildungszeit

§ 4 Ausbildungsvergütung bei Anrechnung anderer Ausbildungszeiten

§ 5 Zuschläge bei Mehrarbeit und bei Arbeit an Sonn- und Feiertagen

§ 6 Freistellung am 24. und 31. Dezember

§ 7 Erschwerniszuschläge

§ 8 Fahrtkosten bei überbetrieblicher Ausbildung

§ 9 Nichtanwendung des § 7 BRTV und des § 7 RTV Angestellte

§ 10 Urlaubsdauer für gewerblich Auszubildende

§ 11 Urlaubsvergütung für gewerblich Auszubildende

§ 12 Entstehung der Urlaubsansprüche gewerblich Auszubildender

§ 13 Urlaubsgewährung für gewerblich Auszubildende

§ 14 Urlaub bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gewerblich Auszubildender

§ 15 Geltung der Rahmentarifverträge

§ 16 Ausschlussfristen

§ 17 Gebühren der überbetrieblichen Ausbildungsstätte

§ 18 Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft

### **Abschnitt II: Erstattung von Ausbildungsvergütungen**

§ 19 Voraussetzungen und Höhe

§ 20 Verfahren

§ 21 Spitzenausgleichsverfahren

§ 22 Anzeigepflicht bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

§ 23 Erstattung von Urlaubskosten

### **Abschnitt III: Erstattung von überbetrieblichen Ausbildungskosten**

§ 24 Höhe und Ermittlung der erstattungsfähigen überbetrieblichen Ausbildungskosten

§ 25 Eintragung der überbetrieblichen Ausbildungsstätte

§ 26 Nachweis der Kosten durch die überbetriebliche Ausbildungsstätte

§ 27 Verfahren bei Erstattung überbetrieblicher Ausbildungskosten

§ 28 Verfahren bei Fahrtkostenerstattung

### **Abschnitt IV: Erstattung der Ausbildungskosten in besonderen Fällen**

§ 29 Zweitausbildung

§ 30 Duale Studiengänge

### **Abschnitt V: Finanzierung**

§ 31 Beitrag

### **Abschnitt VI: Schlussbestimmungen**

§ 32 Verfall und Verjährung

§ 33 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 34 Verfahren

§ 35 Inkrafttreten und Laufdauer

## Übersicht über die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge des Baugewerbes

lfd. Nr.	Tarifvertrag	allgemein- verbindlich	Bekanntmachung
1	<b>Bundesrahmentarifvertrag</b> für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 i. d. F. vom 10. Dezember 2014	seit 1.9.2002	zuletzt Bundesanzeiger vom 14.7.2015
2	Tarifvertrag über die <b>Berufsbildung</b> im Baugewerbe vom 29. Januar 1987 i. d. F. vom 10. Dezember 2014	seit 1.1.1987	zuletzt Bundesanzeiger vom 14.7.2015
3	Tarifvertrag über die Gewährung <b>vermögenswirksamer Leistungen</b> zu Gunsten der gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe vom 1. April 1971 i. d. F. vom 15. Mai 2001 ( <b>West</b> )	seit Inkrafttreten (1.1.1966)	zuletzt Bundesanzeiger Nr. 146 vom 8.8.2001
4	Tarifvertrag über Gewährung <b>vermögenswirksamer Leistungen</b> für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes vom 19. März 2002 ( <b>West</b> )	seit Inkrafttreten	Bundesanzeiger Nr. 102 vom 7.6.2002
5	Tarifvertrag über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe vom 5. Juni 2014 i. d. F. vom 10. Dezember 2014	seit Inkrafttreten (1.1.2016)	Bundesanzeiger vom 14.7.2015
6	Tarifvertrag über das <b>Sozialkassenverfahren</b> im Baugewerbe (VTV) vom 3. Mai 2013 i. d. F. vom 14. November 2015	seit Inkrafttreten (1.7.2013)	zuletzt Bundesanzeiger vom 9.5.2016

- 
- |   |   |               |                               |
|---|---|---------------|-------------------------------|
| 7 | Tarifvertrag zur Regelung der <b>Mindestlöhne</b> im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 3. Mai 2013 | seit 1.1.2014 | Bundesanzeiger vom 18.10.2013 |
|---|---|---------------|-------------------------------|

## Stichwortverzeichnis

### A

Akkordtarifverträge	321
allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge	294
Allgemeinverbindlicherklärung	296
– Einschränkungen der	296
Altersteilzeit	43, 103, 104, 105, 107
– 13. Monatseinkommen	105
– Einstellung der Arbeit	25
– gewerbliche Arbeitnehmer	103
– Insolvenzschutz	107
– Kündigungsschutz	107
– Zeitleistungen	105
– Urlaub	43
– Urlaubsanspruch	105
– Vereinbarung	105
Altersversorgung	202
Arbeitsausfall	23, 24, 248
Arbeitsbefreiung (24./31. Dezember)	21, 60
– Angestellte	60
– Arbeiter	21
Arbeitsgemeinschaften	44, 58, 76
– Freistellung	44
– Neueinstellung	58
Arbeitspapiere	47, 57
– Angestellte	57
Arbeitsräume	274
Arbeitsicherheit	47, 80
Arbeitsstätten	278
– Anforderungen an	278
– Ausschuss für	275
– besondere Anforderungen	273
– Einrichten und Betreiben	273
Arbeitsstättenverordnung	271
– Anwendungsbereich	271
– Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	277
Arbeitsstelle	21, 35, 36
– Beginn und Ende der Arbeitszeit	21

– mit täglicher Heimfahrt	35
– ohne tägliche Heimfahrt	36
Arbeitsversäumnis	23
Arbeitszeit	18, 58
– Angestellte	58
– Ausfallstunden	21
– Ausgleich	18, 58
– betriebliche Arbeitszeitverteilung (Arbeitszeitflexibilisierung)	19
– gleitende	60
– Guthaben	20
– in fachfremden Betrieben	21
– Konto	59
– Maschinen- und Kraftwagenpersonal	21
– Sommerarbeitszeit	18
– tägliche	20
– tarifliche	18
– Teilzeitarbeit	62
– Entgeltkonto	19
Ausbildungsnachweise	231
Ausbildungsvergütung	85, 139, 144, 148, 153, 156, 159, 160, 162
– bei Anrechnung anderer Ausbildungszeiten	86
– bei Verlängerung der Ausbildungszeit	86
Ausgleichsbeträge	323
– für die Angestellten und Poliere	323
Ausgleichskonto	19
– Absicherung	20
– Ausgleich	20
– Übertragung	20
Auslösung	36
– Wegfall	37
Ausschlussfrist	47, 80, 89
– Ausbildungsverhältnis	89
Ausschlussfristen	47, 80
– gewerbliche Arbeitnehmer	47
Auszubildende	179, 185, 230

## B

Baubetriebe-Verordnung	261
Baustellenkoordinator	290
Baustellenverordnung	289
Beförderung von Arbeitnehmern	30
Beschäftigte des Bauhauptgewerbes	319
Beschäftigte des Bauhauptgewerbes Übersicht über die Zahl	319

Beschäftigungssicherungsklausel	152, 163
Betriebe des Bauhauptgewerbes	319
Betriebe des Bauhauptgewerbes Übersicht über die Zahl	319
Bezirkslohnarifverträge	145
Bruttolohn	40

**D**

Duale Studiengänge	98
13. Monateinkommen	176, 178, 180, 182, 183
– Anrechenbarkeit	180, 185
– Auszubildende	179, 185
– Fälligkeit	180, 185
– für die Angestellten (West)	182
– Teilzeitbeschäftigte	179, 184
– Wehrpflichtige	178

**E**

Eingruppierung	25
Einstellungsbedingungen	18
Einstellungsbogen	18, 50
Eintragung	94
– überbetriebliche Ausbildungsstätte	94
elektronisches Meldeverfahren	224
Entschädigung des Urlaubs	42
Entschädigungsanspruch	232
Erschwerniszulage	62
Erschwerniszuschläge	31, 86, 122, 130
– Auszubildende	86
– im feuerungstechnischen Gewerbe	122
– im Isoliergewerbe	130
Erstattung	90, 92
– Ausbildungsvergütung	90
– überbetriebliche Ausbildungskosten	92

**F**

Fahrtkosten	87
– bei überbetrieblicher Ausbildung	87
Fahrtkostenabgeltung	35, 74, 125, 131
– im feuerungstechnischen Gewerbe	125
– im Isoliergewerbe	131
Feuerungsbauzuschlag	121, 172
feuerungstechnisches Gewerbe	119
Förderung der ganzjährigen Beschäftigung	248

Freistellung	23, 24
– aus familiären Gründen	23, 64
– Beantragung	24, 65
– für Arztbesuche	24, 64
– für Behördengänge	24, 64
– zur Ausübung von Ehrenämtern	24, 64

## G

Gefährdungsbeurteilung	272
Gehalt	65, 72, 156, 160, 168, 172
– Einführung neuer Gehaltsstrukturen	168
– Gehaltszahlung im Todesfall	73
– Monatsgehalt	72
Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall	63
– Unterrichtung des Arbeitgebers	63
– Zuschuss	63
Gehaltsgruppe	65, 157, 161, 169
– neue	169
Gehaltssätze	157, 161
Gehaltsstrukturen	168
Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages	14
Gesundheitsschutz	47, 80
gewerbliche Arbeitnehmer	50

## H

Hinterbliebenengeld	208
---------------------	-----

## I

Isoliergewerbe	129
----------------	-----

## K

Kündigungsausschluss	47
Kündigungsfristen	46, 80
Kurzarbeitergeld	248, 253

## L

Leistungslohn	25, 31, 109
– allgemeine Bestimmungen	110
– Arbeiten im Leistungslohn	110
– Arbeit im Leistungslohn	31
– Arbeitszeit	115
– Haftung	114
– Ist-Stunden	112

– Leistungsbedingungen	111
– Leistungsvereinbarung	112
– Mängelrüge	113
– Prämienlohn	115
– Soll-Stunden	112
– Vergütung	112
– Vorgabewerte	110
– Zuschlag bei Leistungslohnausfall	25
Lohn	25, 30, 165
Lohnabrechnung	31
Lohnanspruch	30, 167
Lohnanspruch nach Übergang in die neue Lohnstruktur	167
Lohn bei auswärtiger Beschäftigung	31
Lohn der Arbeitsstelle	31
Löhne	139, 141, 148, 150
– für das feuerungstechnische Gewerbe	143, 152
– für das Holz- und Bautenschutzgewerbe	143, 151
– für stationär beschäftigte Arbeitnehmer	141, 150
– für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten	141, 150
Lohn, Einführung neuer Lohnstrukturen	165
Lohnerhöhungen (alte Bundesländer)	312
Lohnerhöhungen neue Bundesländer	314
Lohngrundlage	25
Lohngruppen	26, 121, 166
– neue	166
Lohnregelung	140, 149
Lohnstrukturen	165
Lohntabellen	145

**M**

Mehrarbeit	21
Mindestlöhne	134, 135, 134
– Lohngruppen 1 und 2	135
– Übersicht	315
Mindesturlaubsvergütung	40
Mitgliedsverbände des ZDB	327
Monatslohn	19

**N**

Nachtarbeit	21, 61
Nachweis der Kosten	96
– überbetriebliche Ausbildungsstätte	96
Nichtraucherschutz	274

**P**

Poliere	69, 71, 73
– des feuerungstechnischen Gewerbes	73
– Gehalt	73
Probezeit	80
Protokollnotiz	117, 147
– zu § 3 Nr. 1.42 BRTV	117
– zu § 9 Abs. 3 TV Lohn/West	147

**R**

Rentenbeihilfen	202
– Unverfallbarkeit	207
– Voraussetzungen	205
Restlohn	47

**S**

Saison-Kurzarbeitergeld	24, 249, 251, 258
Schlichtungsabkommen für das Baugewerbe	242
Schriftformerfordernis	46
Schwarzarbeit	47
Sonn- und Feiertagsarbeit	21, 61
Sozialkassen	223
Sozialkassenbeitrag	240, 317
– Anpassung	240
– Einzug und Erlass	240
Sozialkassenbeitrag	218, 233
Sozialkassenbeitrag, Entwicklung	317
Sozialkassenverfahren	217
Spezialgewerbebezüge	48
Spitzenausgleichsverfahren	91, 236
Stammdaten	225
Sterbegeld	45

**T**

Tarifrente Bau	202, 205
– Beitragszusage-	205, 206
– Günstigkeitsvergleich-	213
– Leistungshöhe-	206
Teilzeitarbeit	62, 79
Teilzeitarbeit zusätzliches Urlaubsgeld	79
TV Gehalt/Ost	160
TV Gehalt/West	156

TV Lohn/Ost	148
TV Lohn/West	139

**U**

Übergangsregelung	171
Übergangsregelung für den Übergang in neue Gehaltsgruppen	171
Überstunden	21, 60
ULAK	226
Unterkunft	35, 36, 47, 74, 75
Urlaub	38, 77, 87
– Abgeltung	41, 232
– Anspruch	39, 77
– Antritt	39
– bei Tod des Arbeitnehmers	42
– Dauer	38, 78
– Entgelt	79
– Entschädigung	42
– für gewerblich Auszubildende	87
– für jugendliche Arbeitnehmer	43
– für volljährige Arbeitnehmer im Auslernjahr	42
– Schwerbehinderte	38
– Unterbrechung	78
– Verfahren	217, 231
– Verfall	41
– Vergütung	39
– Wünsche	78
– zusätzliches Urlaubsgeld	79
Urlaubskosten	92
Urlaubsvergütung	87, 231
– für gewerblich Auszubildende	87

**V**

vermögenswirksame Leistungen	187, 191
– Angestellte und Poliere	191
– gewerbliche Arbeitnehmer	187
Verordnung	271
– über Arbeitsstätten	271
– über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen	289
Verpflegungszuschuss	36, 74, 75, 131
Versetzung	77
– Umzugskosten	77
– Zustimmung des Angestellten	77
Versicherungsnachweis für Angestellte	229
VTV	217

**W**

Werkpoliere	30
– Tätigkeit	30
Winterarbeitszeit	18
Winterbeschäftigungs-Verordnung	266
Wintergeld	252
Wochenarbeitszeit	18, 316
Wochenendheimfahrten	37, 76

**Z**

Zeugnis	80
Zusatzrente	195
– Arbeitgeberanteil	196
– Durchführungswege	197
– Entgeltumwandlung	200
– Pauschalsteuer	197
– Unverfallbarkeit	198
– Verfahren	199
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes	204
Zuschläge	22, 62, 120
– Angestellte	62
– im feuerungstechnischen Gewerbe	120
ZVK-Bau	236
Zweitausbildung	98

Die Tarifbroschüre enthält alle aktuellen Tarifverträge und zahlreiche für das Baugewerbe besonders bedeutsame Gesetzes- und Verordnungstexte auf dem aktuellen Stand (10. Juni 2016).

Die Ergebnisse der in den Jahren 2015 und 2016 geführten Tarifverhandlungen betreffen vor allem folgende Neuerungen:

- Änderungen des Bundesrahmentarifvertrages mit neuer Unterkunftsregelung
- völlig neuer Berufsbildungstarifvertrag mit Einführung eines Mindestbeitrages
- Änderungen des Tarifvertrages über eine zusätzliche Altersversorgung
- Neufassung des Sozialkassentarifvertrages
- neue Lohn- und Gehaltstarifverträge nach der Tarifrunde 2016
- aktualisierte Übersichten über die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge, die Lohnerhöhungen und die Sozialkassentarifverträge

Aus dem Inhalt:

- Teil 1 Rahmentarifverträge:** BRTV, RTV für Angestellte und Poliere, TV Berufsbildung, TV zur Übernahme von Auszubildenden im Baugewerbe, TV Altersteilzeit, RTV Leistungslohn
- Teil 2 Zusatztarifverträge für Spezialgewerbe:** TV feuerungstechnisches Gewerbe, TV Isoliergewerbe
- Teil 3 Lohn- und Gehaltstarifverträge:** TV Mindestlöhne, TV Löhne und Ausbildungsvergütungen, TV Gehälter und Ausbildungsvergütungen, TV zur Einführung neuer Lohnstrukturen, TV zur Einführung neuer Gehaltsstrukturen
- Teil 4 Tarifliche Zusatzleistungen:** TV 13. Monatseinkommen, TV vermögenswirksame Leistungen
- Teil 5 Sozialkassen-Tarifverträge:** TV Zusatzrente, TV zusätzliche Altersvorsorge im Baugewerbe, TV Sozialkassenverfahren
- Teil 6 Schlichtung im Baugewerbe**
- Teil 7 Ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft:** Förderung der ganzjährigen Beschäftigung (Auszug aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch), Baubetriebe-VO, Winterbeschäftigungs-VO
- Teil 8 Arbeitsschutz im Baugewerbe:** Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV), Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV)
- Teil 9 Übersichten** über allgemeinverbindlich erklärte TV, Lohnerhöhungen, Mindestlöhne, Wochenarbeitszeit, Berechnung Lohnzusatzkosten, Mitgliederverbände des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe u. a.



Auf [www.baufachmedien.de/tarifvertraege](http://www.baufachmedien.de/tarifvertraege) stehen wichtige tarifliche Aktualisierungen und Ergänzungen zur Verfügung.